



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (NACH § 9 BauGB, BauVO UND PlanZV)

NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	SO	Einrichtungshaus	
Maß der baulichen Nutzung, GRZ	0,8		
Bauweise	a	OK=319,0m über NN	Gebäudehöhe über NN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO Einrichtungshaus (9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 BauVO)

GRZ 0,8

OK=319,0m über NN

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauVO und § 23 BauVO)

a abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauVO) (Bsp. Abs. 3 BauVO)

VERKEHRSLÄCHEN (9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Strassenverkehrsflächen

Strassenbegrenzungslinie und Abgrenzung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Landwirtschaft

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB) z. B. Einfahrten

Bildung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Planzettel mit Nummerierung der Fläche (siehe textliche Festsetzungen)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit, An- und Abfahrrecht für den ÖPNV zugunsten der Stadt Erfurt sowie Fahr- und Leitungsrecht für die Erschließung des Sondergebietes zugunsten der Anlage

An- und Abfahrrecht sowie Einordnung eines Haltepunktes für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zugunsten der Stadt Erfurt

Geh- und Fahrrecht für Radfahrer zugunsten der Allgemeinheit, Fahrrecht für die Landwirtschaft und An- und Abfahrrecht für den ÖPNV zugunsten der Stadt Erfurt

Höhepunkte bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Charakteristischer Anbau in m über NN

Anlieferung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (NACH § 9 Abs. 8 BauGB UND PlanZV)

Fläche bei denen nach Planfeststellungsverfahren Festsetzungen getroffen wurden

PLANZEICHEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER (ZEICHNERISCHE HINWEISE UND PLANZEICHEN DER PLANRÜCKLAGE)

Flurückgrenzen und -nummern

Flurnummer

Gemarkungsgrenze

bestehende Höhenlage Gelände in m über NN

TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 1 bis 3 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
1.	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1	im SO „Einrichtungshaus“ ist ein Möbelhaus mit einer Verkaufsfäche von insgesamt max. 18.000m² zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.2	Bezogen auf die maximale Verkaufsfäche von insgesamt 18.000m² sind folgende:	
1.3	Neben dem Kernsortiment Möbel- und folgende Sortimente zulässig:	§ 11 BauVO
1.3.1.	a) sortenrelevante Randsortimente, maximal 46% der Verkaufsfäche mit Sträuchern (maximal 5.000m² Verkaufsfäche)	§ 11 BauVO
	- Kunstgewerbe	
	- Bilder/ Kunstgegenstände, Aufbewahrung, Bürozubehör	
	- Glas, Porzellan, Keramik	
	- Haushaltswaren, Küchenbedarf	
	- Elektrogeräte	
	- Spielwaren	
	- Bettwaren	
	- Haus- und Heimtextilien, Tischwäsche, Gardinenzubehör, Badtextilien	
	- Beleuchtungskörper und -zubehör	
	- Lebensmittel/schwedische Spezialitäten	
1.4	b) nicht sortenrelevante Randsortimente, maximal 18% der Verkaufsfäche des Kernsortiments (maximal 2.000m² Verkaufsfäche)	§ 11 BauVO
	- Elektrischengeräte	
	- Farben, Lacke, Tapeten	
	- Teppiche, Teppichböden, harte Fußböden	
	- Fliesen, Sanitär, Keramik	
	- Pflanzen	
1.5	Zusätzlich sind 2000 m² Hauptnutzfläche zulässig für:	
	- Kindergärten, Restaurant, Kundenservice, Servicecenter, Family Shop	
2.	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2.1	Die Oberkante des Gebäudes ist die Oberkante der Attika bzw. die Oberkante der Dachkante im Bereich des Schnittpunktes von Außenwand und Dachstuhl bei einem Dach ohne Attika.	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauVO § 18 Abs. 1 BauVO
2.2	Untergeordnete Dachaufbauten sind ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 3,22.00m über NN zulässig, wobei die Gesamtgrundfläche der Aufbauten weniger als 5% der Gebäudegrundfläche beträgt.	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauVO § 19 Abs. 3 Nr. 2 BauVO
3.	BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
3.1	Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt.	§ 22 Abs. 4 BauVO
3.2	In der abweichenden Bauweise sind Gebäude entsprechend der offenen Bauweise nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BauVO zu errichten. Eine Längenschränkung der Gebäude nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BauVO besteht nicht.	§ 22 Abs. 4 BauVO
3.3	Ein Überschreiten von Baugrenzen ist durch Gebäudeteile mit einer Breite von maximal 8,0m und einer Tiefe von maximal 1,5m ausnahmsweise zulässig.	§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauVO
4.	NEBENANLAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
4.1	Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur ausnahmsweise zulässig.	§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauVO
4.2	Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind Stellplätze für Werkstoffcontainer und für Wagenabstellplätze für Ein- und Ausfahrten zulässig.	§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauVO
4.3	Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist ein Werbeband von maximaler Höhe von 45cm, einem Mastwurzelmaß von 3m und mit einer Auslegerbreite von 18,5m zulässig.	§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauVO
4.4	Anlagen zur Vorhaltung der erforderlichen Löschwassermenge sind innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.	§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauVO
5.	STELLPLÄTZE, GARAGEN UND ZUFÄHRTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
5.1	Stellplätze sind innerhalb von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nicht zulässig.	§ 12 Abs. 6 BauVO
5.2	Garagen und Parkanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.	§ 12 Abs. 6 BauVO
5.3	Stellflächen sind südlich der B7 unzulässig.	§ 12 Abs. 6 BauVO
5.4	Ein- und Ausfahrten sind nur innerhalb der im Plan festgesetzten Ein- und Ausfahrbereiche zulässig. Gefällige Abwärtigungen von der Lage sind ausnahmsweise zulässig, wenn dadurch keine Beeinträchtigungen für die Bundesstraße B7 entstehen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB
6.	FLÄCHEN DIE MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTEN SIND	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
6.1	Zeichnerisch festgesetzte Flächen, die mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrechten zu belasten sind, können ausnahmsweise in ihrer Lage verschoben werden, soweit die beabsichtigte Wegebeziehung oder Leitungsverbindung gewahrt bleibt.	
7.	FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
7.1	Regenwasser ist zu sammeln, zurückzuhalten und kontrolliert an die örtliche Vorflut abzugeben. Die Regenwasserentlastanlage ist gemäß ATV-DVWK-A17 mit einem Speichervolumen von mindestens 2.700m³ und einem Drosselabfluss von maximal 3,5 l/s zu anlegen.	
8.	MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
8.1	Die Befestigung von Stellplätzen ist in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
8.2	Stellplätze sind durch Flächen, die zu bepflanzen sind, zu gliedern.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
8.2.1	In unmittelbarer örtlicher Verbindung mit den Stellflächen sind Laubbäume i. und II. Ordnung der Pflanzliste „Bäume“ mindestens 1 Baum je 6 Stellplätze in der Qualität Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm zu pflanzen. Der Anteil an Laubbäumen i. Ordnung darf maximal 30 % betragen. Die Bäume sind in regelmäßigen Abständen so zu pflanzen, dass eine gleichmäßige Durchdringung der Stellplätze gewährleistet wird. Das Pflanzschema muss eine gleichmäßige Durchdringung der Stellplätze gewährleisten. Mindestens 40 % der Pflanzflächen sind mit Sträuchern der Pflanzliste „Sträucher“ zu bepflanzen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB
8.3	Die Wurzelbereiche von Bäumen sind auf einer Fläche von mindestens 6,0m von Verriegelung freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung durch Betreten oder Befahren zu schützen.	
8.4	Oberflächenbefestigungen innerhalb von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen auszubilden.	
8.5	Auf den Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Flächen „P1“, „P2“, „P3“ und „P5“) sind insgesamt mindestens 40 großkronige Laubbäume der Pflanzliste „Bäume“ in der Qualität Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm zu pflanzen. Mindestens 50 % der Flächen sind mit Sträuchern der Pflanzliste „Sträucher“ zu bepflanzen.	
8.6	Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen östlich der planfestgestellten Ersatzmaßnahme der A 71 (Fläche „P1“) ist dicht mit Sträuchern der Pflanzliste „Sträucher“ zu bepflanzen.	
8.7	Auf der Straßeneinfahrtfläche südlich der Ein- und Ausfahrt für die Archäologische Denkmal-Erfurt ist eine Baumreihe aus mindestens 20 großkronigen Laubbäumen der Pflanzliste „Straßenbäume“ in der Qualität Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm zu pflanzen.	
8.8	Bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sind folgende Arten zu verwenden:	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB
	Bäume	
	Bäume i. Ordnung:	
	Acer platanoides	Spitzahorn
	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
	Fraxinus excelsior	Eiche
	Quercus petraea	Traubenbische
	Quercus robur	Silberbische
	Tilia cordata	Winterlinde
	Bäume II. Ordnung:	
	Acer campestre	Feldahorn
	Carpinus betulus	Hellblutbuche
	Prunus avium	Vogelbeere
	Prunus mahaleb	Steinweisel
	Prunus padus	Traubenbische
	Sorbus aria	Melbirene
	Sorbus aucuparia	Eberesche
	Sorbus torminalis	Esboere
	Straßenbäume	
	Acer platanoides	Spitzahorn
	Acer pseudoplatanus	Bergahorn
	Tilia cordata	Winterlinde
	Sträucher	
	Amelanchier ovalis	Felsenbirne
	Cornus mas	Kornelbische
	Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
	Corylus avellana	Heseli
	Einzelgehölze	
	Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
	Euroyonus europaea	Pflaflentulpen
	Ligustrum vulgare	Liguster
	Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
	Salix caprea	Schlehe
	Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
	Rosa canina	Kriechende Rose
	Rosa arvensis	Hundrose
	Rosa pimpinellifolia	Birnrose
	Rosa rubiginosa	Weinrose
	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
	Sträucher Schutzstreifen	
	Corylus avellana	Heseli
	Ligustrum vulgare	Liguster
	Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
	Prunus spinosa	Schlehe
	Sträucher Feldgehölze	
	Cornus mas	Kornelbische
	Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
	Corylus avellana	Heseli
	Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
	Euroyonus europaea	Pflaflentulpen
	Ligustrum vulgare	Liguster
	Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
	Salix caprea	Schlehe
	Prunus spinosa	Rote
	Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
	Rosa canina	Hundrose
	Rosa rubiginosa	Weinrose
	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
	Heister Feldgehölze	
	Acer campestre	Feldahorn
	Malus sylvestris	Wildapple
	Prunus avium	Vogelbeere
	Prunus mahaleb	Steinweisel
	Prunus pryeri	Wildbirne
	Quercus petraea	Traubenbische
	Sorbus aucuparia	Eberesche
	Sorbus torminalis	Feldulme
	Ulmus minor	Feldulme
	Ulmus minor	Feldulme

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs. 4 BauGB I.V. mit der ThürBO

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
1.	GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN	§ 83 ThürBO
1.1	Abgrabungen an Gebäuden sind nicht zulässig.	§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
1.2	Dächer sind nur als Flachdächer mit einer Neigung von maximal 10° zulässig.	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
1.3	Stellplätze für Abfallbehälter sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, wenn sie dauerhaft und alleinig gegen Einsicht abgeschirmt sind. Zur Abschirmung sind Bauelemente, Eingrünungen, Palisaden oder berankte Rankgitter zulässig.	§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
2.	ANLAGEN DER AUSSENBEREUBUNG UND WARENAUTOMATEN	§ 83 ThürBO
2.1	Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und am Werbemittel zulässig. Werbeanlagen, die der Fremdwerbung dienen sind unzulässig.	§ 83 Abs. 1 ThürBO
2.2	Temporäre Werbeanlagen für Aktionsstellen, Kampagnenwerbung und Sonderaktionen sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche nördlich der B7 ausnahmsweise zulässig.	§ 83 Abs. 1 ThürBO

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan SO „Einrichtungshaus“ sind planfestgestellte Flächen der BAB A71 Erfurt-Schweinfurt nachfolgend übernommen.

HINWEISE (ohne Festsetzungscharakter)

Im Geltungsbereich ist als archäologischer Bodenkunde zu rechnen. Erdarbeiten bedürfen somit einer Erlaubnis der Denkmalbehörde nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürOSchG.

Der Humusabtrag ist durch den Thüringer Landesamt für Archäologische Denkmalpflege zu begleiten. Die Behörde ist mindestens drei Wochen vor Beginn der Erdarbeiten zu informieren.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Luftverkehr zu beteiligen.

Der Geltungsbereich war Bombenabwurfgebiet und ist kampfmittelgefährdet.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2413);
- Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird dieses Bebauungsplandokument nach dem Vorstellen der vom 20. Juli 2004 gefassten Fassung des BauGB (Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 214, 1999 I S. 137) abgeändert);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundfläche (BauNutzungsverordnung - BauNV) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) i. d. F. der Neufassung vom 18.03.2004 (GVBl. S. 349);
- Regenwasserentlastung (RW) vom 18.03.1993 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Europarechtsanpassungsgesetzes vom 24.08.2004 (BGBl. I S. 1559);
- Europarechtsanpassungs- und Umwandlungsverordnung (EUU) vom 24.08.2004 (BGBl. I S. 1559);
- Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPG) vom 18.12.2001 (GVBl. S. 440);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planinhaltsverordnung 1999 - PlanV) vom 18.12.1999 (BGBl. I S. 111);
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Gemeindeordnung - ThürGO) i. d. F. der Neufassung der Thüringer Kommunalordnung vom 20.01.2003 (GVBl. S. 41);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 20.03.2002 (BGBl. Teil 1 S. 11937), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.08.2004 (BGBl. I S. 1597);
- Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNG) vom 20.04.1999 (GVBl. S. 295), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.01.2003 (GVBl. S. 19, 25);
- Thüringer Gesetz über die archaischen Umwelterkenntnisse durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. der Neufassung vom 24.08.2004 (BGBl. I S. 1578);
- Gesetz zur Pflege und zum Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 17, 60), i. d. F. der Neufassung vom 13.10.2004 (GVBl. S. 492);
- Bundeskleingartengesetz (BklG) vom 29.02.1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.10.2004 (GVBl. S. 276);
- Gesetz zur Ordnung der Wassernutzungen (Wassernutzungs- und Wasserschutzgesetz - WNW) i. d. F. der Neufassung vom 24.08.2004 (BGBl. I S. 1578);
- Thüringer Wassergesetz (ThürWG) i. d. F. der Neufassung vom 24.10.2004 (GVBl. S. 205);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Neufassung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2309) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Europarechtsanpassungsgesetzes vom 24.08.2004 (BGBl. I S. 1559);
- Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) vom 08.01.2003 (GVBl. S. 19);
- Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.10.2004 (GVBl. S. 19, 20);
- Bundesfernstraßengesetz (FSG) i. d. F. der Neufassung vom 19.04.1984 (BGBl. I S. 854);
- Bundes-Bodenrechtsgesetz - Bundes-Bodenrechtsgesetz (BBodRG) i. d. F. der Neufassung vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2311);
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenrechtsgesetz - BBodRG) i. d. F. der Neufassung vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2311);

Stand: 18.10.2004

Vorhabennummer zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan BIN 550

Die Stadt Erfurt hat am 03.03.2004 ein Bescheid Nr. 032004 über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans BIN 550 getroffen, erlosch bereits gemäß im Amtsblatt der Landesverwaltung Erfurt Nr. 5 vom 18.03.2004.

Erfurt, den 25. Juni 2004

St. M. Ruge
Oberbürgermeister

Die Stadt Erfurt hat am Bescheid Nr. 032004 am 03.03.2004 ein Bescheid Nr. 032004 über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Inhalt: Genehmigung des im Hinblick auf die Bebauung des Grundstückes

Die Maßnahme ist genehmigt gem. § 1 Abs. 1 BauGB, beantragt gemäß im Amtsblatt der Landesverwaltung Erfurt Nr. 5 vom 18.03.2004, Nr. 10 vom 03.03.2004 zum 10.03.2004 durchgeführt werden.

Erfurt, den 25. Juni 2004

St. M. Ruge
Oberbürgermeister

Die Stadt Erfurt hat am Bescheid Nr. 103004 am 10.03.2004 ein Bescheid des Erhebungs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Inhalt: Genehmigung des im Hinblick auf die Bebauung des Grundstückes

Die Maßnahme ist genehmigt gem. § 9 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Erfurt, den 25. Juni 2004

St. M. Ruge
Oberbürgermeister

Die Stadt Erfurt hat am Bescheid Nr. 103004 am 10.03.2004 ein Bescheid des Erhebungs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Inhalt: Genehmigung des im Hinblick auf die Bebauung des Grundstückes

Die Maßnahme ist genehmigt gem. § 9 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Erfurt, den 25. Juni 2004

St. M. Ruge
Oberbürgermeister

Die Stadt Erfurt hat am Bescheid Nr. 103004 am 10.03.2004 ein Bescheid des Erhebungs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Inhalt: Genehmigung des im Hinblick auf die Bebauung des Grundstückes

Die Maßnahme ist genehmigt gem. § 9 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Erfurt, den 25. Juni 2004

St. M. Ruge
Oberbürgermeister

Die Stadt Erfurt hat am Bescheid Nr. 103004 am 10.03.2004 ein Bescheid des Erhebungs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Inhalt: Genehmigung des im Hinblick auf die Bebauung des Grundstückes

Die Maßnahme ist genehmigt gem. § 9 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Erfurt, den 25. Juni 2004

St. M. Ruge
Oberbürgermeister

Die Stadt Erfurt hat am Bescheid Nr. 103004 am 10.03.2004 ein Bescheid des Erhebungs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Inhalt: Genehmigung des im Hinblick auf die Bebauung des Grundstückes

Die Maßnahme ist genehmigt gem. § 9 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Erfurt, den 25. Juni 2004

St. M. Ruge
Oberbürgermeister

Die Stadt Erfurt hat am Bescheid Nr. 103004 am 10.03.2004 ein Bescheid des Erhebungs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Inhalt: Genehmigung des im Hinblick auf die Bebauung des Grundstückes

Die Maßnahme ist genehmigt gem. § 9 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Erfurt, den 25. Juni 2004

St. M. Ruge
Oberbürgermeister

Die Stadt Erfurt hat am Bescheid Nr. 103004 am 10.03.2004 ein Bescheid des Erhebungs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Inhalt: Genehmigung des im Hinblick auf die Bebauung des Grundstückes

Die Maßnahme ist genehmigt gem. § 9 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Erfurt, den 25. Juni 2004

St. M. Ruge
Oberbürgermeister

Die Stadt Erfurt hat am Bescheid Nr. 103004 am 10.03.2004 ein Bescheid des Erhebungs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Inhalt: Genehmigung des im Hinblick auf die Bebauung des Grundstückes

Die Maßnahme ist genehmigt gem. § 9 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Erfurt, den 25. Juni 2004

St. M. Ruge
Oberbürgermeister

Die Stadt Erfurt hat am Bescheid Nr. 103004 am 10.03.2004 ein Bescheid des Erhebungs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Inhalt: Genehmigung des im Hinblick auf die Bebauung des Grundstückes

Die Maßnahme ist genehmigt gem. § 9 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Erfurt, den 25. Juni 2004

St. M. Ruge
Oberbürgermeister

Die Stadt Erfurt hat am Bescheid Nr. 103004 am 10.03.2004 ein Bescheid des Erhebungs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Inhalt: Genehmigung des im Hinblick auf die Bebauung des Grundstückes

Die Maßnahme ist genehmigt gem. § 9 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Erfurt, den 25. Juni 2004

St. M. Ruge
Oberbürgermeister

Die Stadt Erfurt hat am Bescheid Nr. 103004 am 10.03.2004 ein Bescheid des Erhebungs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Inhalt: Genehmigung des im Hinblick auf die Bebauung des Grundstückes

Die Maßnahme ist genehmigt gem. § 9 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Erfurt, den 25. Juni 2004

St. M. Ruge
Oberbürgermeister

Die Stadt Erfurt hat am Bescheid Nr. 103004 am 10.03.2004 ein Bescheid des Erhebungs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Inhalt: Genehmigung des im Hinblick auf die Bebauung des Grundstückes

Die Maßnahme ist genehmigt gem. § 9 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Erfurt, den 25. Juni 2004

St. M. Ruge
Oberbürgermeister

Die Stadt Erfurt hat am Bescheid Nr. 103004 am 10.03.2004